

BESCHLUSS

des 7. Verbandstages des VKSG vom 12. Oktober 2013

Der Verband der Kleingärtner, Siedler und Grundstücksnutzer e.V. (VKSG) vertritt die Rechte und Interessen von Kleingärtnern, Nutzern von Erholungsgrundstücken sowie Eigentümern von Garagen auf fremden Grund und Boden.

Ein Hauptschwerpunkt der Arbeit des Verbandes besteht darin, sich für den Erhalt und die dauerhafte Sicherung der Kleingartenanlagen auf der Grundlage des Bundeskleingarten-gesetzes (BkleingG), für die Sicherung sozial verträglicher Lösungen der Pacht- und Nutzungsverhältnisse von Erholungsgrundstücken entsprechend dem Schuldrechts-anpassungsgesetz und dem BGB sowie für den Erhalt und die Sicherung der Bestands-, Besitz- und Eigentumsrechte seiner Mitglieder einzusetzen.

Dazu beschließt der 7. Verbandstag folgendes:

I.

Der VKSG hat maßgeblichen Einfluss auf die Förderung des Kleingartenwesens zu richten und dabei vor allem den Schutz, die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kleingartenanlagen (KGA) sowie ihre Verankerung in der Flächennutzungs- Stadtentwicklungs- und der Landschaftsplanung in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit zu stellen.

Das Präsidium des VKSG, die Territorialverbände und Vorstände der Mitgliedsvereine setzen sich in diesem Sinne auf der Grundlage des Standpunktes des VKSG vom 11.07.2013 dafür ein, dass

- durch die Landesparlamente die Förderung und der Schutz des Kleingartenwesens als wichtige gesellschaftliche Aufgabe in die Landesverfassungen aufgenommen und zu ihrer Durchsetzung konkrete Verwaltungsvorschriften erlassen werden;
- von den Kommunen detaillierte Kleingartenentwicklungspläne erarbeitet und entsprechend den Erfordernissen fortgeschrieben werden;
- die KGA, als Teil des öffentlichen Grüns, in die gesamte kommunale Planung vollständig einbezogen und rechtlich in ihrem Bestand dauerhaft gesichert

werden. Dazu sollte der Bestand an Dauerkleingartenanlagen in den Bebauungsplänen Schritt für Schritt erhöht werden.

- dort, wo es möglich ist und dem Bedarf entspricht, durch die Kommunen weitere Flächen zur Gründung von KGA zur Verfügung gestellt werden;
- in den Kommunalabgabegesetzen Regelungen aufgenommen werden, die die Kleingärten von Anschluss- und Ausbaubeiträgen befreien;
- generell Grundstücksspekulationen mit Kleingartenland unterbunden werden, in den Städten und Gemeinden auf diesen Flächen kein Bauland genehmigt wird und geeignete Maßnahmen eingeleitet werden, die dem Erhalt der KGA dienen;
- in die Kleingartenbeiräte der Länder, Kreise und Städte, vor allem in Berlin, Vertreter des VKSG zur Mitarbeit delegiert werden;

II.

Der VKSG hat seine Tätigkeit weiterhin auf die Vertretung der Interessen der Nutzer von Erholungsgrundstücken und Eigentümern von Garagen auf fremdem Grund und Boden, den Schutz ihres Eigentums und die dauerhafte Gewährleistung sozialverträglicher Nutzungsbedingungen zu richten und dazu deren Rechtsvertretung zu organisieren.

Das Präsidium, die Territorialverbände und Vorstände der Mitgliedsvereine setzen sich zu diesem Zweck u.a. dafür ein, dass

- die Sprechstunden der Rechtskommission in Berlin-Adlershof für alle interessierten Mitglieder kontinuierlich weitergeführt werden. Dazu wird die Zusammenarbeit mit der DIVAL GmbH, unserem Versicherungsmakler, und der CONCORDIA-Rechtsschutz-Versicherung kontinuierlich ausgebaut;
- verstärkt darauf Einfluss genommen wird, dass die Erholungsgrundstücke auch nach Vertragsbeendigung bzw. dem Ende der Kündigungsschutzfristen weiter ihrem alten Zweck zur Verfügung stehen und den Betroffenen zur Erhaltung ihrer Altverträge, bei Vertragsergänzungen bzw. Neuverträgen geholfen wird, damit ihr sozial verträglicher Inhalt und die ortsüblichen Nutzungsentgelte erhalten bleiben bzw. angemessen gestaltet werden;

- den Betroffenen Unterstützung bei Nutzerwechsel bzw. Verkauf der Baulichkeiten und Anlagen ihres Wochenendgrundstückes sowie bei Beendigung der Nutzungs-verhältnisse zu geben;
- vor allem den Altnutzern geholfen wird, die durch DDR-Verträge von den neuen gesetzlichen Regelungen nach dem 4. Oktober 2015 betroffen sind. Dazu wird der VKSG rechtzeitig ein entsprechendes Informationsmaterial, wie sich der Einzelne in dieser Situation verhalten sollte, herausgeben.
- Wochenendsiedler von den Altanschiesserbeiträgen der Wasserverbände ausgeschlossen werden und nicht noch ein zweites Mal ihren Wasseranschluss bezahlen müssen.

III.

Aufgaben des VKSG zur Festigung und Weiterentwicklung des Verbandes

- Das Präsidium des VKSG hat regelmäßig seine Beratungen, in der Regel in Abständen von zwei Monaten, fortzusetzen, zu Grundsatzfragen und aktuellen Erfordernissen Stellung zu beziehen, entsprechende Beschlüsse zu fassen und Maßnahmen einzuleiten, die die Durchsetzung der Interessen Ihrer Mitgliedsvereine gewährleisten.
- Zu besonderen Schwerpunkten hat das Präsidium, je nach Notwendigkeit, Fachleute und andere Spezialisten zu ihren Beratungen hinzuzuziehen.
- Verstärkt ist auf die Parlamente und kommunalen Behörden vor allem in Brandenburg und Berlin Einfluss zu nehmen und dafür die Anhörberechtigung im Deutschen Bundestag zu nutzen, damit die Ziele und Aufgaben des Verbandes durch neue Initiativen Gehör finden und in der Praxis umgesetzt werden.
- In diesem Sinne ist die Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken und dafür noch wirksamer, als bisher, das Internet zu nutzen. Die Homepage des VKSG muss noch regelmäßiger über aktuelle Probleme und deren Lösung sowie die Initiativen und Beschlüsse des VKSG informieren und stets aktuell sein.
- Die Gewinnung neuer Vereine für den VKSG, auch die Einbindung einzelner Nutzer in den Adlershofer Verein, sind verstärkt fortzusetzen und dafür auch neue Regelungen für den Beobachterstatus zu schaffen, die den Einstieg in die Verbandsarbeit erleichtern.

- Die Rechtsschutzversicherung des VKSG und die speziell für Garagennutzer geschaffene Variante sind in den Nutzervereinen noch breiter zu popularisieren.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, besonders mit dem Berliner Landesverband der Gartenfreunde, ist noch enger zu gestalten, um die gemeinsamen Interessen zugunsten der eigenen Klientel noch besser durchsetzen zu können.
- Auffassungen und Bestrebungen, die den Zielen unseres Verbandes und den Grundinteressen seiner Mitglieder widersprechen, sind entschieden entgegenzuwirken.